

ANHANG zur Förderrichtlinie: Vereinfachte Kosten- und Gewinn-/Verlustrechnung mit (unverbindlicher) Berechnung der Zuwendungshöhe

Beispielhafte Darstellung

V 2.0

EINGABEN
MELDUNGEN

Projekt	P-.../...		von der Bewilligungsstelle festgelegte Projektbezeichnung
Name / Standort / Gewässer	Muster-Mühle	PLZ	Muster-Bach
Art / Dauer des Wasserrechts	Altrecht		Ort (MON/JAHR)
Art der Maßnahme	ERTÜCHTIGUNG		Ein Wasserrecht ("EINGETRAGENES ALTR ECHT" oder "BEWILLIGUNG" oder "ERLAUBNIS") ist Voraussetzung für eine Förderung. "ERSATZNEUBAU" oder "NEUBAU" oder "ERTÜCHTIGUNG" oder "WIEDERINBETRIEBNAHME"
Abschluss der Maßnahme (Aufnahme Regelbetrieb)	Juli 25	Monat und Kalenderjahr	
Ausgaben	260.000	[€]	§ 40 EEG 2023: "Anzulegender Wert" Bemessungsleistung bis einschl. 500 kW 12,03 ct/kWh 2023
zuwendungsfähige Ausgaben	235.311	[€]	§ 53 EEG 2023: "Verringerung der Einspeisevergütung" 0,20 ct/kWh 2024
			Von der Bewilligungsstelle geprüft und festgelegt.
Ausbauleistung	20,0	[kW]	Jahr der Inbetriebnahme
Regelarbeitsvermögen	65.000	[kWh]	2023
Ausbauleistung	32,0	[kW]	2024
Regelarbeitsvermögen	85.000	[kWh]	2025
Anteil der jährlichen Stromproduktion für	Eigenversorgung (Eigenverbrauch) 10,0	[%]	2026
	Versorgung Dritter 0,0	[%]	2027
	Einspeisung in das öffentliche Stromnetz 90,0	[%]	2028
			2029
			Einspeisevergütung = "Anzulegender Wert" abz. "Verringerung der Einspeisevergütung"
			11,83 ct/kWh
			11,77
			11,71
			11,65
			11,59
			11,53
			11,47
			jährliche Stromproduktion vor der Maßnahme (Regeljahr)
			jährliche Stromproduktion nach der Maßnahme (Regeljahr)
			Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.
			Unter dem Begriff des erhöhten Leistungsvermögens ist jede Verbesserung der technischen Funktionsfähigkeit der Anlage zu verstehen, die zu einer erhöhten Stromausbeute führen kann. Maßgeblich ist damit die Erhöhung des Regelarbeitsvermögens der Anlage.
Leistungsbezogene Investitionskosten	7.353	[€/kW]	
Voll-Laststunden im Jahr	2.656	[h]	
jährlicher Ertrag durch EEG-Vergütung	9.954	[€]	
jährliche Betriebskosten	A _t 4.400	[€]	15 % des jährlichen Ertrags, mindestens jedoch 4.400 €
Kalkulatorischer (Misch)-Zinssatz	i 2,7	[%]	vgl. Erfahrungsbericht vom Mai 2018 zum EEG 2017 für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW
Kalkulatorische Nutzungsdauer	t 20	[a]	Erlöse durch die EEG-Vergütung können für einen Zeitraum von 20 Jahren kalkuliert werden
Jahr der kalkulatorischen Nutzungsdauer	n		0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13
zuwendungsfähige Ausgaben	I ₀ 235.311	[€]	235.311
Faktor	f _t = (1+i) ^t		1,00 1,03 1,05 1,08 1,11 1,14 1,17 1,21 1,24 1,27 1,31 1,34 1,38 1,41
Betriebskosten, diskont.	A _t / f _t		4.400 4.284 4.172 4.062 3.955 3.851 3.750 3.651 3.555 3.462 3.371 3.282 3.196 3.112
Strommenge, diskont.	M _{ei} / f _t		85.000 82.765 80.589 78.471 76.408 74.399 72.443 70.538 68.684 66.878 65.120 63.408 61.741 60.118
SUMME, der diskont. Betriebskosten	67.314	[€]	für t = 20
SUMME, der diskont. Strommengen	1.300.385	[kWh]	für t = 20
STROMGESTEHUNGSKOSTEN (SGK, LCOE) =	0,2327	[€ /kWh]	für t = 20, ohne Restwert "Levelized Cost of Electricity (LCOE)", Berechnung entsprechend Formel in Notifizierung zum EEG (auch in EEG-Erfahrungsberichten beschrieben)
SGK (LCOE) begrenzt auf maximal	0,195	[€ /kWh]	bitte fortfahren Prüfung, ob spez. Kosten nicht höher als 50 ct/kWh (vgl. Förderrichtlinie Nr. 4.6)
			für t = 20, ohne Restwert vgl. Fußnote auf S.2 der Förderrichtlinie
Vermiedene Strombezugskosten durch Eigenversorgung (Eigenverbrauch)	0,3000	[€ /kWh]	unter Berücksichtigung von Steuern, Umlagen, etc. Vor vorbelegten Wert abweichende Eingaben sind gegenüber der Bewilligungsstelle nachvollziehbar zu begründen.
Erlös für Versorgung Dritter	0,2500	[€ /kWh]	unter Berücksichtigung von Steuern, Umlagen, etc. Der für eine Bewilligung maßgebliche Wert wird von der Bewilligungsstelle geprüft und festgelegt!
Einspeisevergütung (EEG)	0,1171	[€ /kWh]	EEG-Vergütung gemäß Inbetriebnahmejahr (vgl. Tabelle rechts oben) Von der Bewilligungsstelle geprüft und festgelegt
Bilanzierung (1 Jahr)	5067		Positiver Wert bedeutet Defizit (Wirtschaftlichkeitslücke), negativer Wert bedeutet Erlös Von der Bewilligungsstelle geprüft und festgelegt
Bilanzierung (über 20 Jahre)	77.516	[€]	4.934 4.804 4.678 4.555 4.435 4.318 4.205 4.094 3.987 3.882 3.780 3.680 3.584
25 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	58.828	[€]	Förderrichtlinie Nr. 5.3.1
			§ 80a EEG 2023: "Investitionszuschüsse dürfen neben einer Zahlung nach diesem Gesetz nur gewährt werden, soweit die kumulierten Zahlungen zuzüglich der Erlöse aus der Veräußerung der in der Anlage erzeugten Energie die Erzeugungskosten dieser Energie nicht überschreiten".
Förderhöchstbetrag, vorläufig	58.827,75	[€]	Förderhöchstbetrag ist der niedrigere Betrag (Förderrichtlinie Nr. 5.3)
Förderhöchstbetrag, vorläufig	58.827,75	[€]	Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung der Bagatellgrenze (vgl. Förderrichtlinie Nr. 5.4). Diese ist nur bei der Antragstellung relevant!
Förderhöchstbetrag (vorläufig und unverbindlich):	58.827,75	[€]	Förderhöchstbetrag unter Berücksichtigung des Schwellenwerts der de-minimis-Richtlinie